

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Waren

I. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Verkaufsbedingungen der AUDI AG gelten für alle Verkäufe an deren Kunden sowohl im In- als auch im Ausland. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die AUDI AG hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf abweichende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Angebot und Bestellung

1. Die Angebote der AUDI AG sind freibleibend und unverbindlich.
2. Sofern die Bestellung als Angebot anzusehen ist, gelten erteilte Aufträge erst mit schriftlicher Bestätigung der AUDI AG, spätestens jedoch mit Lieferung als angenommen.
3. An sämtlichen, mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen behält sich die AUDI AG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die AUDI AG erteilt dazu dem Käufer ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

III. Widerrufsrecht

Der Kaufvertrag kann durch den Käufer innerhalb von zwei Wochen bei der AUDI AG, 85045 Ingolstadt widerrufen werden. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Er muss schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache erfolgen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung ausreichend. Die Frist beginnt mit Lieferung des Kaufgegenstandes jedoch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gem. § 312 C Abs. 2 BGB.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Käufer die Kaufsache ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand herausgeben, ist er zu entsprechendem Wertersatz verpflichtet. Bei einer Rücksendung aus einer Warenlieferung, deren Bestellwert insgesamt bis zu 40 € beträgt, hat der Käufer die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Andernfalls erfolgt die Rücksendung der Sachen auf Kosten und Gefahr der AUDI AG.

IV. Preise

1. Die angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Liefertag in Deutschland gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Preise gelten ab Standort des Kaufgegenstandes. Der Käufer trägt die Kosten für Abbau, Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung und ggf. Ausfuhrabwicklung.

3. Nach Vereinbarung können Hilfsmittel, Werkzeuge und Personal durch die AUDI AG zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Hallenkräne, Stapler, Personal. Diese werden dem Käufer nach Aufwand berechnet. Der Abbau, das Aufladen und der Transport haben grundsätzlich nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Lieferungen erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur gegen Vorkasse. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die AUDI AG über den Betrag verfügen kann. Zur Hereinnahme von Schecks und Wechseln ist die AUDI AG nicht verpflichtet.
2. Sofern der Käufer in Zahlungsverzug kommt, werden Verzugszinsen in der gesetzlich geregelten Höhe fällig. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Verzugschadens vorbehalten.
3. Hat der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht, tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eine wesentliche vertragsgefährdende Verschlechterung ein oder wurde über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet, so ist die AUDI AG berechtigt, jederzeit von bestätigten Aufträgen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf, zurückzutreten, es sei denn, die Zahlung ist bereits vollständig erfolgt.
4. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder die AUDI AG schriftlich anerkannt hat. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Lieferung / Gefahrübergang / Exportkontrollklausel

1. Die AUDI AG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
2. Beim Abbau von Anlagen auf dem Werksgelände der AUDI AG muss grundsätzlich ein deutschsprachiger Monteur anwesend sein. Die Anweisungen der AUDI AG sind zu befolgen; entsprechende Vorschriften der AUDI AG sind einzuhalten.
3. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Verlassen des Werk/Lagers auf den Käufer über, sofern nicht früher ein gesetzlicher Gefahrübergang geregelt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt. Falls der Versand ohne Verschulden der AUDI AG unmöglich wird, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
4. Bei Annahme der Lieferung sind dem Frachtführer erkennbare Beschädigungen der Verpackung und/oder der Ware unbedingt schriftlich und unmittelbar nach Übergabe anzuzeigen.
5. Die Vertragserfüllung durch die AUDI AG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Die AUDI AG kann von Kaufverträgen zwischen der AUDI AG und dem Käufer über Vertragsprodukte, Dienstleistungen, Hardware, Software oder Technologien, die im Hinblick auf Geschäftspartner, Waren, Verwendungszweck oder Endverbleib aufgrund einschlägiger Ausfuhrvorschriften der EU, der EU Mitgliedsstaaten, der USA oder nationaler Regelungen unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die zuständige Stelle der Außenwirtschaftsbehörden stehen, jederzeit zurücktreten.

Dieses Rücktrittsrecht gilt unabhängig von der Erteilung der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

Der Käufer verpflichtet sich hiermit, sich selbstständig über entsprechende Genehmigungs- und Verbotsregelungen zu informieren und diese einzuhalten. Erforderliche Genehmigungen hat der Käufer auf eigene Kosten einzuholen. Bei Vorgängen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, hat der Käufer die Genehmigung spätestens bei Übergabe des Kaufgegenstandes dem Verkäufer vorzulegen. Legt er die Genehmigung nicht vor, ist die AUDI AG berechtigt, den Kaufgegenstand bis zur Vorlage der Genehmigung zurückzubehalten oder vom Vertrag zurück zu treten.

Für den Fall, dass die AUDI AG von ihrem oben eingeräumten Rücktrittsrecht Gebrauch macht, sind alle Leistungen rückabzuwickeln. Über die reine Leistungsabwicklung hinausgehende Kosten, wie z.B. Transportkosten, Bankgebühren etc. hat der Käufer zu tragen oder ggf. der AUDI AG zu erstatten.

Der Käufer ist ferner verpflichtet sicherzustellen, dass die entsprechenden von der AUDI AG gelieferten Vertragsprodukte, Dienstleistungen, Hardware, Software oder Technologien ausschließlich wie vertraglich vereinbart verwendet werden und im vereinbarten/genehmigten Endverbleibsland verbleiben. Eine Weiterveräußerung bzw. -lieferung an Dritte, die auf einer Sanktionsliste stehen, ist dem Käufer untersagt.

Sofern der Vertragsgegenstand nach den einschlägigen Ausfuhrlisten der Europäischen Gemeinschaft, Deutschlands, der USA und/oder sonstiger Ausfuhrländer als Rüstungs- bzw. Dual-Use-Gut gelistet ist und/oder das Bestimmungsland länderbezogenen Restriktionen unterliegt, hat der Käufer zu garantieren, dass der Gegenstand des Vertrages ausschließlich wie vertraglich vereinbart wird und im vereinbarten Endverbleibsland verbleibt. Dem Käufer obliegt es auch zu prüfen und sicherzustellen, dass die Vertragsprodukte nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, insbesondere Exportvorschriften sowie Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen Behörden beachtet werden.

6. Der Käufer ist – soweit erforderlich – für die Ausfuhrabwicklung auf eigene Rechnung zuständig.

VII. Liefertermine und -fristen

1. Die von der AUDI AG genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich vereinbart werden.
2. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die AUDI AG bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
3. Der Käufer kann zehn Tage nach Überschreiten eines Liefertermins oder einer Lieferfrist den Verkäufer zur Lieferung auffordern. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.
4. Will der Käufer neben dem Verzugschaden gem. Ziff. 3 vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Zehn-Tages-Frist gemäß Ziff. 3 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
5. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird der AUDI AG während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die AUDI AG haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

6. Höhere Gewalt oder bei der AUDI AG oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VIII. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann die AUDI AG von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt die AUDI AG Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die AUDI AG einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

IX. Sachmängel

1. Ist der Käufer ein Verbraucher, so übernimmt die AUDI AG für einen Zeitraum von einem Jahr die Sachmängelhaftung der §§ 434 ff. BGB. Garantien oder Zusagen mit vergleichbarer Wirkung können nur schriftlich gegeben werden.
2. Ist der Käufer kein Verbraucher, so erwirbt er den Kaufgegenstand, bei dem es sich um eine gebrauchte Sache handelt, unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und/oder Rechtsmängel. Dies ist unabhängig davon, ob die Mängel offen oder verborgen sind. Es obliegt dem Käufer selbst zu überprüfen, ob die Kaufsache einsatzfähig ist und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherheit von Arbeitsmitteln entspricht.
3. Die Haftung auf Schadensersatz richtet sich nach Ziff. X (Haftung).

X. Haftung

1. Die AUDI AG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; die Haftung für Fahrlässigkeit im Übrigen ist auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt. In letzterem Fall haftet die AUDI AG nur auf den vertragstypischen Schaden. Für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die AUDI AG auch bei Fahrlässigkeit ohne Begrenzung.
2. Bei durch den Besteller oder Dritte ohne vorherige Genehmigung der AUDI AG vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der AUDI AG ausgeschlossen.
3. Die Haftung für Lieferverzug ist in Ziff. VII. abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von der AUDI AG für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

5. Auf Verlangen von der AUDI AG hat der Kunde einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der AUDI AG. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der AUDI AG gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist die AUDI AG zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann die AUDI AG vom Kaufvertrag zurücktreten.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechte des Käufers aus den mit der AUDI AG getätigten Geschäften dürfen nicht abgetreten werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
3. Nebenabreden oder Änderungen, sowie daraus resultierende Mehr-/Minderpreise und/oder veränderte Lieferfristen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Vereinbarungen oder sind von der AUDI AG schriftlich zu bestätigen.
4. Für sämtliche Ansprüche aus der vertraglichen Beziehung wird die Anwendung ausschließlich deutschen Rechts unter Ausschluss des internationalen Privatrechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als ausschließlich zuständiger Gerichtsstand das für den Sitz der AUDI AG zuständige Gericht vereinbart.
6. Erfüllungsort ist Ingolstadt.